

Abs:

Freiburg, den 15.10.2010

Vorab per Fax: 0761/7080-888

VG Freiburg
Habsburger Str. 103
79104 Freiburg

**EILT SEHR !!!
Bitte sofort vorlegen !!!**

Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Ich beantrage,

die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom heutigen Tage gegen die Verfügung der Stadt Freiburg, Amt für öffentlich Ordnung, vom 15.10.2010 wiederherzustellen.

Begründung:

1. Mir wurde heute eine Verfügung der Stadt Freiburg zugestellt, nach welcher mir untersagt wird, mich ab sofort bis einschließlich Montag, den 18.10.2010, auf der Gemarkung der Stadt Freiburg im Breisgau aufzuhalten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde angeordnet.

Zur Glaubhaftmachung: Kopie der Verfügung vom 15.10.2010, Anlage A1.

Gegen die Verfügung habe ich mit Datum von heute gegenüber der Stadt Freiburg Widerspruch eingelegt

Zur Glaubhaftmachung: Kopie des Widerspruchsschreibens von heute, Anlage A1.

1. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben.

a) Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hätte mein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der von der Antragsgegnerin angeordnete Sofortvollzug ist rechtswidrig und genügt nicht den Anforderungen, die an die Begründung des Sofortvollzugs Ge. § 80 abs.

3 VwGO zu stellen sind. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist nur dann rechtmäßig, wenn sie einzelfallbezogen ist, über die Begründung des eigentlichen Verwaltungsakts hinausgeht und sich darüber hinaus nicht in einer floskelhaften Wiederholung des Gesetzestextes erschöpft. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

b) Ein Anordnungsanspruch ist auch deshalb gegeben, weil die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellende summarische Überprüfung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs ergibt, dass der angegriffene Bescheid der Antragsgegnerin voraussichtlich rechtswidrig ist. Die dann anzustellende Abwägung meiner privaten Interessen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs mit den öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Sofortvollzugs fällt zu meinen Gunsten aus.

aa) Die Verfügung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil ich nicht ordnungsgemäß gem. § 28 VwVfG angehört wurde. Im Falle eines Aufenthaltsverbots muss durch eine Anhörung sichergestellt werden, ob zu einem potentiellen Aufenthaltsverbot Ausnahmen gewährt werden müssen. Diese Anhörung nicht durchzuführen ist nicht zulässig (vgl.: Hartmut Aden , Handbuch zum Recht der inneren Sicherheit, S.355-357)

bb) Die Verfügung ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig ist. Sofern mir ein Betretensverbot für die gesamte Gemarkung Freiburg erteilt wurde, ist für mich nicht erkennbar, um welchen Bereich es sich genau handelt. Auch das Andauern des Betretensverbot „bis 18.10.2010“ ist zu unbestimmt, da keine genaue Uhrzeit erkennbar ist, bis wann das Verbot Geltung haben soll.

Darüber hinaus ist ein Betretensverbot für das gesamte Gebiet der Stadt Freiburg zu großzügig und unverhältnismäßig. Es dürfte wohl kaum zu erwarten sein, dass in einem Industriegebiet irgendwelche politischen Aktionen stattfinden oder im Bereich des Dreisamstadions. Auch die Dauer „bis 18.10.2010“ ist nicht verhältnismäßig, da die Aktionstage selbst nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin nur bis zum 17.10.2010 im Internet angekündigt wurden.

Die Antragsgegnerin benennt außerdem keinerlei Anknüpfungspunkte, aus denen sich ergibt, weshalb von mir die Gefahr der Begehung von Gewalttaten bzw. eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen soll. Es wird lediglich pauschal auf angebliche „Erkenntnisse der Polizei“ verwiesen, dass ich Unterstützer(in) der „ultimativen Aktionstage“ in Freiburg sein soll. Weder wird dargelegt, um welche Erkenntnisse es sich handelt, noch weshalb diese Erkenntnisse eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch mich belegen können.

Weshalb gerade ich mit den von der Antragsgegnerin genannten bevorstehenden Aktionstagen in Zusammenhang gebracht werde, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn ich in der Vergangenheit möglicherweise bereits an nicht angemeldeten Demonstrationen in Freiburg teilgenommen haben sollte, so handelt es sich hierbei nach dem Versammlungsgesetz noch nicht einmal um eine Straftat. Dieser Umstand wäre somit nicht geeignet, einen derart schwerwiegenden Eingriff in meine allgemeine Handlungs- und Bewegungsfreiheit, wie sie ein vollständiges Betretensverbot für die Stadt Freiburg darstellt, zu rechtfertigen.

Im übrigen stehen selbst Versammlungen, welche nicht angemeldet sind, unter dem Schutz des Art. 8 GG. Eine unterlassene Anmeldung noch kein Grund die Versammlung

zu verbieten (vgl.:BVerfGE 69, 315 (349)). Mithin ist dies auch kein Grund einzelnen potentiellen TeilnehmerInnen die Teilnahme zu versagen. Wenn ich also vorhätte, an einer der im Internet angekündigten Versammlungen, von denen mir noch nicht einmal bekannt ist, ob diese angemeldet sind oder nicht, teilzunehmen, so wäre das gegen mich verhängte Betretensverbot ein unzulässiger Eingriff in mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

dd) Schließlich wird das Grundrecht meiner allgemeine Handlungsfreiheit als Auffanggrundrecht eingeschränkt.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat in einer Entscheidung vom 24.03.1998 (Aktenzeichen:1 BA 27/97) zum Thema Aufenthaltsverbote festgestellt, dass dieser nicht unerhebliche Eingriff nur gegen Personen angeordnet werden darf, die in besonderer Weise an der Bildung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Szene beteiligt sind. Entscheidend seien stets die Umstände des Einzelfalles. Pauschale Aufenthaltsverbot sind kaum mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Das Vorgehen stünde in keiner angemessenen Relation zum erstrebten Zweck.

2. Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben.

Die Sache ist eilbedürftig, da das Betretensverbot „ab sofort“ Gültigkeit hat und mir gemäß er Verfügung bei Nichtbeachtung Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs drohen.

Unterschrift

P.S. Ich bitte darum, mir die Entscheidung an die Faxnummer _____ zu übersenden bzw. mich telefonisch unter der selben Nummer zu informieren.